

Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands und Publikationsorgan der Zentral-Krankenkassen- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Stuttgart, Postfach 1100. Preis: 10 Pfennig.

Druck: Druckerei des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands, Stuttgart, Postfach 1100.

Abbestellung: Abbestellungen sind jederzeit möglich. Preis: 10 Pfennig.

Inhaltsverzeichnis: Ein Jahr nach dem Rapp-Bußnis. An die Märzgefallenen von Walter Fiedler. Herr Reichert hat sich... Die Rapp-Bußnisse...

Ein Jahr nach dem Rapp-Bußnis.

Am 12. März ist ein Jahr verflossen, seitdem das Staatstribunal die Rapp-Bußnisse in Kraft gesetzt hat. Die Urteile über die Rapp-Bußnisse sind in der Tat eine wichtige Episode in der Geschichte der Arbeiterbewegung. Die Rapp-Bußnisse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Rapp-Bußnisse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Rapp-Bußnisse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

An die Märzgefallenen

Von Walter Fiedler.

Herr Reichert hat sich
Für lange eure Gebete,
In den Wipfeln der Bäume
Singt der Märzsturm
Euch ein Lied —
Klagen und Juchens.
Ihr seid gefallen
Für Freiheit und Recht,
Im blutigen Kampf,
Ihr seid gefallen!
Wer aus eurer Reihe
Wird sich wie eine Gräp-
fingblume
Ein Hüßig erheben,
Euer Räder —
Rechtsgeliebter!
Nicht umsonst war
Euer Kampf;
Ihr habt den Marterstein
gelegt.

Wir wollen,
Das kommende Schwert
Des Giftes
Schlingen,
Wollenden,
Was ihr begonnen!
Die Menschheit befreien!
Wie der Blut
In den Haum schlägt
Und ihr zerbricht,
Zerbrechen wir
Die alten Ketten! —
Strafende Falls
Rühmet
Den neuen Tag
Den juchenden Wölfen
Das ist euer Erb
Ihr Selben!

Befehl vorhanden, daß die Tarifkommissionen und Tarifämter in ihren Entscheidungen sich von diesen Auffassungen befreien sollen.

Statistische Mitteilung
Der Bundesrat hat bei der Sitzung am 12. März 1921 die Beschlüsse der Reichsregierung über die Tarifkommissionen und Tarifämter genehmigt. Die Beschlüsse sind in der Tat eine wichtige Episode in der Geschichte der Arbeiterbewegung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

Siehe wir noch. Die Begeisterung ist großartig, fast unglaublich. Unter Millionen hat zwei Tote. Die Rosen 200 bis 300. Alles, was uns in die Hände kommt, wird mit dem Geschrei nach mehr Freiheit und Recht. Die Arbeiter sind in der Tat eine wichtige Episode in der Geschichte der Arbeiterbewegung.

Die Beschlüsse der Reichsregierung sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

Die Arbeiter des Büßnisses gegen die Reichsregierung sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Arbeiter sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Arbeiter sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

Die Beschlüsse der Reichsregierung sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

Die Beschlüsse der Reichsregierung sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

Herr Rechtslehrer Prof. Dr. Hoegner-Freidung gegen Nachforderungen von Tariflohn.

Dieser wird es interessieren: Herr Professor Dr. Hoegner-Freidung, ein Rechtsgelehrter auf dem Gebiet der Arbeitsrecht, hat auf Anregung durch den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands eine ausführliche Abhandlung über die Nachforderungen von Tariflohn veröffentlicht. Die Abhandlung ist ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

Die Beschlüsse der Reichsregierung sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

Die Beschlüsse der Reichsregierung sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung. Die Beschlüsse sind ein Beispiel für die Verdrängung der Arbeiterbewegung durch die Regierung.

behalten. Annahme eines niedrigeren Lohns sich auf den Tariflohn zu beziehen. Die Möglichkeit nach monetären Wertesinken in monetären Lohnhöhe, namentlich erst nach Austritt aus dem Tariflohn zu sinken, würde unzulässigen Vorbehalt des Besonderen Tariflohn vor dem Tariflohn. Der Tariflohn ist als ein besonderes Lohnmittel zu betrachten. Die Bestimmung bietet jedoch keinen Vorbehalt. Der Tariflohn ist als ein besonderes Lohnmittel zu betrachten. Die Bestimmung bietet jedoch keinen Vorbehalt. Der Tariflohn ist als ein besonderes Lohnmittel zu betrachten.

Die Bestimmung des Tariflohnrechts muss aber klarer ausgedeutet werden. Ein solcher Vorbehalt kann erst dann die Bestimmung, wenn dem Tariflohn ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein.

Das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Dörmig ist einseitig und durchaus unrichtig. Zunächst hat der Herr Prof. Dr. Dörmig aber die Sache nicht richtig verstanden. Die tarifliche Bestimmung des Lohns ist nicht als ein besonderes Lohnmittel zu betrachten. Die Bestimmung bietet jedoch keinen Vorbehalt. Der Tariflohn ist als ein besonderes Lohnmittel zu betrachten.

Doch auch ein solcher Standpunkt ist nicht zureichend. Mit der Bestimmung, die die Allgemeinen verbindlichkeit für den Tariflohn als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein.

Die Allgemeinen verbindlichkeit und Tariflohnrecht eines Tariflohnrechts verpflichtet den Unternehmer, an seine Arbeitnehmer den tariflichen Lohn zu bezahlen, auch ohne dass der Arbeitnehmer diesen Lohn ausdrücklich verlangt.

An dem vorliegenden babilischen Landestarif für das Schuhmachergewerbe befindet sich weiter die ausdrückliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, den Tariflohn zu bezahlen. Die Bestimmung ist ebenfalls als eine solche anzusehen, die den Arbeitgeber verpflichtet, den tariflichen Lohn zu bezahlen, auch ohne dass der Arbeitnehmer diesen Lohn ausdrücklich verlangt.

mit nichtentgeltlich und unfreiwillig (samt ganz) und gar dem Besten des industriellen Arbeiters. Die Tarifkommissionen sind bei der Einsetzung der Tarifbestimmungen in solchen Fällen um den Standpunkt gestellt, dass wenn Abmachungen der Allgemeinen verbindlichkeit, so dem allen niedrigeren Lohn vereinbart, so hat er die Einlegung des Lohns jeweils auf den höheren Lohn verschieben, heißt es dort. In dem fraglichen Tarifvertrag ist aber ausdrücklich festgesetzt in seinem § 18, dass Abmachungen, die dem Tarif unzulässig, rechtsunwirksam sind. Hier schließt also schon das Recht des individuellen Arbeiters mit dem Recht des Tariflohnrechts, welcher Umstand übersehen worden zu sein scheint. Bezüglich auf den Lohn ergibt sich mit Kenntnis und Willen, nur müssen für die Freiheit der Tariflohnbestimmung besondere Vorkehrungen getroffen werden. Es meint jedoch der Herr Prof. Dr. Dörmig, dass der Tariflohn nicht als ein besonderes Lohnmittel zu betrachten ist, sondern als ein allgemeines Lohnmittel.

Für ein deutsches Oberschlesien!

Die Abstammung über Oberschlesien findet nunmehr am 20. März statt. Von den Gewerkschaften sind folgende Aufstellungen in Oberschlesien ist uns folgende Aufstellung zugegangen:

Forderungen:

Wir stehen vor dem Umsturz von der Zugehörigkeit Oberschlesiens. Die unterzeichneten Gewerkschaften zweifeln nicht an dem Sieg der Kultur und des Fortschritts. Oberschlesien muss deutsch bleiben. Die Arbeiter und Angestellten fordern:

Aber der Friedensvertrag gibt der Antente das Recht, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Abstimmung, die Grenze festzulegen. Darum muss die Reichsregierung in Deutschland eine überaus wichtige Aufgabe zu bewältigen, dass die Antente es nicht wagt, auch nur den kleinsten Teil von Oberschlesien abzutrennen.

Arbeiter, Angestellte und Reich:

Auch um eure Interessen geht es. Jeder Verlust in der ober-schlesischen Industrie ist ein Verlust für euch. Unter Industrie ist mit eurer Gehirne so eng verbunden, dass eines ohne das andere nicht leben kann.

Ein deutsches Oberschlesien liefert euch die Rohstoffe für eure Arbeit. Ein deutsches Oberschlesien bedeutet für euch Arbeit und Wohlstand. Der Kampf für eure Freiheit und eure Unabhängigkeit ist der Kampf für ein deutsches Oberschlesien und bringt für euch Arbeit, Brot und Gedeihen für eure Familien.

Jetzt also eure Solidarität werbet für Oberschlesien. Rein Abstammungsgründe sind die Gründe für eure Liebe. Wenn es nicht anders geht, so soll der Preis für eure Freiheit und eure Unabhängigkeit die gleiche sein. Unter polnischer Regierung wären die Ergebnisse der ober-schlesischen Industrie nicht nur für Deutschland verloren, sondern die ober-schlesische Industrie selber müsste verfallen dem Ruin entgegengehen. Darum fordern wir die Mitglieder der deutschen Gewerkschaften auf, im Sinne dieses Aufrufes zu wirken.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Der Dörmig betont ja auch, dass nach dem Willen des neueren Tariflohnrechts ein solcher Vorbehalt nur im Einklang mit dem Tariflohnrecht möglich ist. Er ist also ein Vorbehalt, den der Tariflohnrecht nicht zulässt. Der Tariflohnrecht ist also ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein.

Je mehr das der Fall ist, umso mehr stellt Herr Prof. Dr. Dörmig den Gedanken der Bestimmung der Tariflohnbestimmung dar. Er ist also ein Vorbehalt, den der Tariflohnrecht nicht zulässt. Der Tariflohnrecht ist also ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein.

Der Tariflohnrecht ist also ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein. Der Tariflohnrecht ist also ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein.

verpflichtet. Selbst Arbeitgeber, die nicht einer Unternehmerrückbildung angehören, sind hierzu gebunden, das bedeutet die Allgemeinen verbindlichkeit. Damit unterbreitete der Tarifvertrag eine gegenseitige unlautere Konkurrenz, die im Widerspruch mit dem Tariflohnrecht steht. Der Tariflohnrecht ist also ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein.

Die als walt: verbindlich und allgemein verbindlich erklärten Abmachungen bilden die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer. Deshalb kommt man mit den alten Bestimmungen nicht mehr aus. Der allgemein rechtsverbindliche Tariflohn-Vertrag verpflichtet den Arbeitgeber den Tariflohn zu bezahlen und nicht den Arbeiter, ihn nochmals ausdrücklich zu verlangen.

Ein ähnlicher Standpunkt wurde übrigens selbst vor dem Kriege schon von einem namhaften Vertreter der Reichsregierung als dem babilischen Landestarifvertrag Philipp Osmar in Vorn vertreten. Osmar vertrat schon damals die Meinung, dass die Kraft der Bestimmungen des Tariflohnrechts den Tariflohnrecht ist also ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein.

Der tarifliche Arbeitsvertrag verpflichtet beide, Arbeiter und Unternehmer, in gleicher Weise zur Einhaltung desselben, sonst wäre es eben ein Vertrag. Der Tariflohnrecht ist also ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein, wenn er als ein besonderes Lohnmittel zu sein.

Tarif- und Schlichtungswesen.

Eine weitere Verschärfung der Frage des Reichslohntarifs für die Schuhmachergewerkschaft.

Über die neue Forderung muss der Verband der Innungsvertreter in der Frage des Reichslohntarifs für die Schuhmachergewerkschaft annähernd. Nachdem ein Innungsverbandsrat im Frühjahr 1920 die Frage erörtert hatte, mit den Innungsvertretern der Reichslohntarifs über die Einführung eines Reichslohntarifs in Verbindung zu treten, ist die Sache immer wieder verwickelt worden. Nach mehrmaligen Besprechungen im Zentralverband der Schuhmachergewerkschaften folgende Erörterungen:

Am 19. Februar 1921, Berlin, 10. Feb. 1921. In Ihrem überlieferten Schreiben erwähnen Sie die Forderung eines Reichslohntarifs teilen wir heute mit, dass in einer am 15. Februar stattgefundenen Besprechungsversammlung der Innungsverbände der Reichslohntarifs beschlossen wurde, vorerst von der Einführung eines Reichslohntarifs Abstand zu nehmen und vielmehr auf dem Wege der Schlichtung über die Einführung eines Reichslohntarifs einzugehen. Es wird allgemein begrüßt, werden wir selbstverständlich der Einführung eines Reichslohntarifs wieder ablehnen und wollen, dass dies in absehbarer Zeit möglich sein wird.

Vorbemerkung!
Über deutsche Schuhmachergewerkschaften.
S. J. H. ge. 8. Verband.
Es ist nicht schwer, zu ermitteln, was die Herren Schuhmachergewerkschaften mit dieser Stellungnahme meinen. Sie glauben, in dem einzelnen Dingen und Besten leichter mit den Schlichtungsgremien zu tun, als im Allgemeinen. Umso mehr ist es unmissverständlich zu betonen, dass die Innungsvorstände der Schuhmachergewerkschaften in demselben Sinne der Innungsvorstände der Schuhmachergewerkschaften zu betonen, dass die Innungsvorstände der Schuhmachergewerkschaften zu betonen.

Der babilische Landestarifvertrag für das Schuhmachergewerbe gekündigt.

Der babilische Schuhmachergewerkschaftenverband hat mit Wirkung auf den 31. März den babilischen Landestarifvertrag gekündigt. In dem Kündigungsschreiben wird die Bereitwilligkeit zur Erneuerung des Tarifvertrages ausgedrückt und eine Reihe von Änderungsvorschlägen eingebracht. Die Bestätigung.

Geschäftliche Abrechnung des Antrags auf den Tariflohn an Vorkonferenzen.

Die Firma Lindemann & Co., Schuhmacherei in Berlin, hatte in der Zeit von Februar bis Juni einen unorganisierten Kollegen unter dem Tariflohn beschäftigt. Nachdem die Firma dem Verband der Schuhmachergewerkschaften die Angelegenheit bekannt gemacht hat, wurde die Firma als Mitglied der Schuhmachergewerkschaften Groß-Berlin. Das Schlichtungsgremium der Innungsverbände zu Berlin beauftragt am 17. August 1920 mit der Sache, wobei der Vertreter der Firma, Wilms, anwesend, sich nicht zeigte. Da die Firma nicht an der Schlichtung teilnahm, ist die Angelegenheit durch den Vorstand des Verbandes der Schuhmachergewerkschaften zu Berlin als erledigt betrachtet und die Firma zum 16. September 1920 beim Amtsgericht No. 8 in Berlin-Schöneberg Zwangsversteigerung nach dem 14. Januar 1921 durch den Innungsverbandsrat ausgedrückt und dem Schuhmachergewerkschaften die Rückzahlung des Vertriebes angetragen. Das Urteil enthält folgende Verfügungen:

Betriebrätekonferenz der Schuhfabriken des Erzgebirges.

Eine solche tagte am 12. Februar in Zwönitz mit folgender Tagesordnung:

1. Tagesfrage betreffend engeren Zusammenhalt der ergebnisführenden Kollegenchaft;
2. Stellungnahme zur Arbeitsordnung der schichtweisen Schichtarbeiterinnen;
3. Allgemeines.

Kollegin Köthe-Oberriedersdorf führte zu Punkt 1 aus: Das Material der letzten Tarifbewegung habe die Kollegenchaft nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise könne die viel mehr geliebten Hebarbeitgeber nicht ausgliedern. Vor allem verteilten die Kollegen die Berücksichtigung der Fabrikanten bei der Gewährung des Lohnausfalls bei der letzten Arbeitszeit. Die Frage sei zuerst in Betriebsräteparlamenten zu erörtern, da die Firma Frankel vor allem seit längerer Zeit verhält sich. Sie lehne eine Vergütung ab mit der Begründung, sie könne als einzelne Firma nicht von der Reihe tanzen im Konzern der ergebnisführenden Schichtarbeiterinnen (Eine Ausnahme, die auch in anderen Betrieben, in anderen Fällen, von Fabrikanten zum Bewande genommen wird, aber auf die Arbeiter und Arbeiterinnen nicht zu übertragen. Die Kollegenköthe meinte, die Arbeiterchaft ist schließlich gewonnen, aus eigener Faust Fortbewegungen zu leisten. Er wünscht regelmäßige Zusammenkünfte und Verständigung der ergebnisführenden Betriebsräte, um dem gemeinsamen Wohl der ergebnisführenden Schichtarbeiterinnen gemeinsam vorzuarbeiten und gefährliche Aktionen der Betriebsräte entgegenzusetzen zu können. Im gleichen Sinne sprach Ober und Regel-Zwönitz, lehrte die gewöhnliche Schichtarbeit während und nach der Arbeit durch den Betrieb und den Betrieblichen Gesundheitswesen im Allgemeinen, im Besonderen zu den Fabrikanten. Kollegen Köthe schildert die Tätigkeit der Betriebsräte. In dem Besonderen, erst zu geheimer Zeit möglich einzufließen, zu produzieren und abzugeben, würden alle Maßnahmen die die Arbeiterchaft günstig beeinflussen. Demgegenüber die schichtweisen Betriebe der Fabrikanten, die sich hier Schichtarbeiterinnen vornehmen und ihre Tätigkeit nur mit dieser Schicht arbeiten. Ein Schaden tragen dabei die Arbeiterinnen durch unregelmäßige Beschäftigung. Sie seien aber nicht gewillt, dem totenlos auszuweichen und zu den schichtweisen Arbeitszeiten einzufließen. Kollegen Baumgärtel betont die Notwendigkeit, dass weniger die aus dem Betriebsräteparlament herauszuholen und im Interesse der Arbeiter zu verwenden. Er polemisiert gegen Betriebsräte und hob die Notwendigkeit der Unterzeichnung der Betriebsräte durch die gesamte Arbeiterchaft hervor. Kollegen Gumpert schildert die Bedürfnisse der Firma Frankel-Zwönitz, wo man mit länderübergreifender Arbeit arbeitet. Diese Arbeit, nachdem sich der Betriebsrat überzogen habe, dass die Firma mit Mitarbeiter, vor allem in besonderen Sachen, überhöhen sei. — Kollegen Köthe warnt davor, Forderungen, die im Tarif nicht begründet seien, durch Streiks erzwungen zu wollen. Ein solcher Tarifbruch würde von den Fabrikanten wieder ausgenutzt werden und in ihrer Weise von keinem der unternehmerten Sines verursacht. Genauso davon abgesehen, könne ein Streik in einem Betrieb, dessen Absatz hoch, leicht das Gegenteil von dem bringen, was man erhofft. Nur durch ein ausgedehntes, beruflich nach Betrieben und Sonderstellen organisiertes System kann einmalig einmalig zusammengeführt, die Besetzung der Produktion und dem Bestehen ermöglicht werden. Nicht zuletzt ist auch eine einmalige Schulung der örtlichen Betriebsräte notwendig. Die geringe Erhöhung des Tariflohnes sei auf den wachsenden Widerstand der Unternehmer zurückzuführen und sei nicht auf das Schicksal des Lohnes zu setzen. Dies bedeute auch der Betriebsräte, dass die Fabrikanten den Lohn nicht ändern. Deren die Abmachungen vereinbart haben, um nicht ein in Lohnzwecken tariflichen Zustand in Deutschland zu ändern zu haben. Eine Erweiterung der Tätigkeit des Betriebsräteparlamentes sei zuerst einmündlich. Wenn Betriebsräteparlament mit 750 Mitglieder angeordnet werden könnten, eine solche wäre auch ein großer Schritt nach vorne allerdings eine intensive Bearbeitung des Erzgebirges möglich werde. Da müsse aber schon der Vorstand die Hälfte der Wachen Ausgaben mitbestimmen. Doch erklärt Kollegen Köthe nicht bereit, die Arbeiten, die eine fortwährende Verständigung der verschiedenen Schichten im Erzgebirge unentbehrlich notwendig zu ermöglichen. Ein darauf folgenden Antrag Kollegschaftler: Die Betriebsräte der gleichen Orte, die dem Konzern der ergebnisführenden Schichtarbeiterinnen angehören, schließen sich zu einer Arbeitgemeinschaft zusammen, wird einstimmig angenommen mit dem Zusatz, dass alle Anträge an den Ortskomitee in Zwönitz gefasst werden sollen, dem Komitee gefasst mit dem Einspruch mit dem Obchauen an dem gemeinsamen Sitzungen der Betriebsräte einzubringen.

Kollegin Köthe-Oberriedersdorf merkt sich dagegen, dass politische Gesetze innerhalb der Organisation ausgetragen werden. Die Hauptsache sei, dass nur alle Organisierte hier, alle Betriebsräte sollen die Initiative erhalten. Nachdem die Kollegen Köthe und Köthe gesprochen, wird ein letzter Antrag angenommen: In den ergebnisführenden Schichtarbeiterinnenverband das Ersuchen zu richten, auch die Vergütung von Lohnausfall bei Kurzarbeit durch die Fabrikanten in besonderen Unterabteilungen einzuführen.

Die Besetzung in, dem einstimmig beschlossenen Beschlüssen gegen die zwischen geschlossenen Vertretern der Unternehmerorganisations

tion und der ungenutzten vereinbarte Arbeitsordnung protestiert. Nach einer Rundfrage der Betriebsleitung wurde einstimmig eine Forderung der Arbeitsordnung wird nach langer Debatte beschlossen, eine Forderung abzugeben. Köthe: „Man habe zum Teil die Arbeitsordnung in Druck gegeben, außerdem seien die größten Parteien aus derselben für den Bezirk Zwönitz im Einklang mit den Fabrikanten entfernt worden. Die Kollegen im Sinne haben es in der Sache gegeben, die neue Arbeitsordnung, falls sie Berücksichtigung gegen die alle mit sich brachte, von vornherein abzulehnen. Schließlich seien nicht die geschichtlichen Verhältnisse entscheidend, sondern sehr oft ihre Auslegung, die wiederum beeinflusst würde von der Macht der Kollegen im Betriebe, zum Teil auch von dem mehr oder weniger verantwortlichen Teil einer Betriebsleitung.“

Unter dem Punkt „Allgemeines“ wurde von Kollegen Köthe die oft wenig sympathische Darstellungweise von Meißner kritisiert, die im Widerspruch mit dem Kartellvertrag stehe, welcher zwischen der Betriebsvereinigungen und der ungenutzten Arbeitsordnung sei. Kollegen Köthe meinte, hier gelte es, reichlich zu wirken; allzuangehen sei eine naive, richtungslose Denkweise unter den Meißner vorzuziehend gewesen. Nachdem auch Kollegen Baumgärtel zur Sache gesprochen, wird dem Kollegen Köthe, große Verdrieße der Betriebsräte gegen die letztgenannte Vorkonferenz des Betriebsräteparlamentes, Genuß Feiterscherfart am Rhein, Minister Reichthum, 5. zur Betriebsvereinigungen zu übergeben. — Zur nächsten Sitzung sollen alle in Frage kommenden Orte eingeladen werden.

Verbands-Nachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unserer Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 6. bis 12. März der 11. Wahntermin fällig ist.

Genehmigung von Extrabeträgen.

Dem Zentralvorstand wurden gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts folgende Extrabeträge in der nachfolgenden angegebenen Höhe genehmigt:

Zahlstelle	Beginn	Wöchentl. Extrab. betrag in Prozent		Gesamtbetrag pro Woche in Mark	
		1. bis 3.1.31	3.2.1. bis 31.3.31	1. bis 3.1.31	3.2.1. bis 31.3.31
Gottsh. Gammelnlagen	1. März	80	30	80	8.80 3.65 2.90 1.80
Griener	1. April	50	50	80	8.80 3.65 2.90 1.80
B. Rosen	1. April	50	50	80	8.80 3.65 2.90 1.80
B. Rosen	1. April	80	25	90	8.80 3.65 2.90 1.80

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Wahrung dieser Verhältnisse die Folgen des Paragraphen 8 Absatz 1 nach sich zieht.

Inhaltsverzeichnis zum „Zahlblatt“ 1920.

Dem größeren Zahlstellen sind mit dem Verband der vorletzten Nummer des „Zahlblattes“ noch einige Inhaltsverzeichnisse zugegangen. Mitglieder, die Wert darauf gelegt haben, das „Zahlblatt“ auszugeben, können, soweit der Wortlaut reicht, bei der Ortsverwaltung ein Inhaltsverzeichnis anfordern.

Veröffentlichung.

In dem erst kürzlich veröffentlichten Protokoll über die Betriebsrätekonferenz in Nürnberg (9. bis 11. August 1920) sind meine Ausführungen zum Teil unrichtig wiedergegeben. Auf Seite 72 in Zeile 12 muß es heißen: Burglundstraße war der Ort um.

Verhandlungs-Kalender.

Die Mitglieder werden ersucht, jede Verhandlung pünktlich zu besuchen. Mitglieder versammlung finden statt:

- Freitag, abends 8 Uhr, in Lokal „Göttinger“, Gasteck.
- Montag, 14. März:
- Nittenburg, abends 8 Uhr, in Gärtnereibau, Hildstraße 4.
- Zugunburg, abends 7 Uhr, in Gärtnereibau, Georgenstraße.
- Göttinger, abends 7 Uhr, in Lokal „Zammaras Krog“.
- Freitag, 1. April, abends 8 Uhr, in der „Stadt Zwönitz“, Mühlentempel.
- Hannover (Seiten Zeppel), abends 8 Uhr, in „Pöckertstraße“, Bergstraße.
- Halterberg, abends 7 Uhr, in Gärtnereibau, Hildstraße 4.
- Leifersgrube, abends 8 Uhr, in „Schönbühler“, Bismarckstraße 16.
- Kranzberg, abends abends 8 Uhr, in Gärtnereibau, „Pöckert“.
- Mittelsdorf, abends 7 Uhr, in „Kartagen“.
- Wiesau, abends 8 Uhr, in Gärtnereibau, Bismarckstraße 16.
- Wiesau, abends 8 Uhr, in „Wolkhaus“, Bismarckstraße.
- Grauberg, in Gärtnereibau.

Freitag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag 1. April, in Ditt's Restaurant, Schloßstraße.

Freitag, 12. März: Johann 1. C., in Gärtnereibau.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Freitag, 12. März: Sonntag, abends 8 Uhr, in Lokal „Zur Einigkeit“, Zeyherstr. 1.

Schwedische Messer
 Fabrik G. & H. Bergs, Schweden.
 Halberstädter Qualität.
 Schwedische Messer, gerade oder gebogen, 16, 17, 22, 24 mm breit per Stück Mk. 0.50
 Sicherheitsmesser, von 6 mm an pro Stück Mk. 0.25
 Versen gegen Rückgaben.
 Besondere großes Lager in Spezialmessern und Brenngeräten für feine Messarbeiten.
 Preisliste gratis und franco.
 G. & H. Bergs, Berlin N. 24, Schlegelstr. 22.

Leisten-Modellieur
 für feine Maß-Luxusarbeit per sof. od. später gesucht.
 Angeb. mit Angabe seither. Beschäftigung erb. an:
Josef Waninger, München, Residenzstr. 22.1
 Zentralverband der Schuhmacher (Zahlstelle Nürnberg-Zürich)
 Dienstag, 15. März, abends 7 Uhr, in Bürgerpalast, Schonerstraße
Mitglieder-Verammlung
 mit Vortrag des Hiesigen Dr. Glanemann über Volkswirtschaft.
 Zahlstellen sind ermort.
 Die Ortsverwaltung.

Berzirk VIII, Thüringen, Provinz Sachsen-Anhalt
 Auf Beschluß der Bezirksverwaltung findet am Sonntag, 3. April, vorm. 10 Uhr, in Halle a. S., in „Waldorfs“ Konzerthaus, Karlstraße, eine
Konferenz der Schuhfabrikarbeiterinnen
 statt. Die vorläufige Tagesordnung:
 1. Wahl der Konferenzleitung und der Kommissionen.
 2. Referat der Kollegin Frau Münter aus Weihenfels: „Arbeiterinnenfragen in der Schuhfabrikation“.
 3. Die Notwendigkeit der Organisation. Bezirksrat. B. Zimmer.
 4. Sonstiges.
 Die Wahlen der Delegierten richten sich nach § 12, Abs. 8 des Statutes.
 S. H. für die Bezirksverwaltung: P. Zimmer.

Schuh-Tucks
 in jeder Menge sofort lieferbar.
 Erste Münsterer Tuchfabrik
 G. M. H.
 Münster i. W.
 (Betrieb in Exerzbau).

Wer sucht?
 Gesucht werden für
Stanzabfälle
 laufend jedes Quartal Lieferbar, jedoch beständiger Bestand mit viel mehr, weniger, mehr, mit 25.4. — per 100 — Frachtkosten von 25.4. per 100 kg.
D. Pöschel, Leder en gros
 Karlstraße 1. 24.